

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Zentrale Steuerung
Fachbereich Finanzsteuerung
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

12. MRZ. 2018

110

Ihr Zeichen: 110.1
Ihre Nachricht vom: 22.12.2017
Mein Zeichen IV 305 /
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

Nachrichtlich
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

Der Landrat
des Kreises Segeberg
Kommunalaufsicht
Postfach 1322
23795 Bad Segeberg

5. März 2018

Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für das Haushaltsjahr 2018

Die von der Stadtvertretung am 12. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 liegt mir gemäß §§ 95 g und 95 f Gemeindeordnung zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Norderstedt einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bestand an den aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein wird sich absehbar bereits 2015 erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise

wieder reduziert haben. Die derzeit vorliegenden Daten lassen ferner vermuten, dass sich der Trend im Jahr 2016 in etwas abgeschwächter Form fortgesetzt haben könnte und ab 2017 an Fahrt aufnimmt. Ausschlaggebend hierfür waren neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Auch 2018 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten November-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. In den vergangenen zehn Jahren haben sich damit diese Erträge um etwa zwei Drittel auf rd. 5,2 Mrd. Euro erhöht. Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein – der regelmäßig fortgeschrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist – entnommen werden.

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

2. Haushaltslage der Stadt Norderstedt

Nach § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß 95 f Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des

Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Haushaltslage der Stadt Norderstedt stellt sich nach den vorliegenden Planungen wie folgt dar:

Lfd. Nr.		TEUR	
		Mio. EUR	EUR/Ew.
1.	bis Ende 2017 aufgelaufene Defizite	4.879	
2.	einen Jahresüberschuss 2018	2.281	
3.	einen Jahresüberschuss 2019	602	
4.	erwartete Jahresüberschüsse in den Jahren 2020 bis 2022	24.795	
5.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2022 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 3)	0	
6.	Eigenkapital Ende 2017	247.731	
7.	Eigenkapital Ende 2022	275.409	
8.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2018 bis 2022	15.267	
		Mio. EUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 2018	135	1.747
10.	eine Verschuldung Ende 2018	165	2.148
11.	eine Verschuldung Ende 2022	202	2.621
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2018	335	4.346
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2018	383	4.969
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2022	435	5.643
15.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2017	0	0
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2018	395	5.124
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2018	454	5.890
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2019	492	6.383

Die Zahlen (s. Ziff. 1-5) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt grundsätzlich wieder hergestellt ist.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2018/2019

Die in der Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 aufgeführten und von der Stadtvertretung am 12. Dezember 2017 beschlossenen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2018 habe ich in dem erforderlichen Umfang genehmigt.

Bezüglich der Bearbeitung der Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 wurde zuletzt im Haushaltserlass 2018 vom 14. September 2017 ausgeführt, dass dies unter der Voraussetzung des Vorliegens des Jahresabschlusses 2017 für vertretbar gehalten wird. Soweit der Jahresabschluss entsprechend vorliegt und keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich einer Einschränkung der dauernden Leistungsfähigkeit aus den vorzulegenden Jahresabschlüssen hervorgehen, stelle ich Ihnen schon heute eine Genehmigung der festgesetzten Beträge in vollem Umfang in Aussicht.

4. Rechtliche / Allgemeine Hinweise

Bereits im Erlass zu den Haushalten der Vorjahre ist explizit auf die Entwicklung der Ist-Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber den Planungen eingegangen worden. Schon seinerzeit bestanden Zweifel, dass die Investitionsplanungen mit § 10 GemHVO-Doppik in Einklang stehen. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass die Umsetzungsquote im Jahr 2017 auf rd. 40 % der fortgeschriebenen investiven Planansätze weiter gesunken ist. Damit sind von investiven Ermächtigungen in Höhe von rd. 47,2 Mio. € lediglich Auszahlungen für entsprechende Maßnahmen in Höhe von knapp 18,9 Mio. € erfolgt. Soweit in der Finanzrechnung 2018 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, werden für Haushalte der kommenden Jahres – unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.

Aufgefallen ist auch der eindeutige Anstieg der Gesamtverschuldung I von rd. 335 Mio. € am Anfang des Jahres 2018 um rd. 100 Mio. € oder 30 % auf rd. 435 Mio. € zum Ende des Planungszeitraums. Der hieraus resultierende Anstieg der Abschreibungen bzw. Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung sowie Zinsen können den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt für viele Jahre belasten.

Bei der Gesamtverschuldung I ist die Verschuldung der Treuhandvermögen noch nicht berücksichtigt, die im Jahresabschluss 2014 allerdings wirtschaftlich dem Kernhaushalt der Stadt zugeordnet wurden. Zukünftig wird die Stadt auf eine einheitliche Darstellungsweise im Rahmen der kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen hinzuwirken haben.

Des Weiteren sind bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 folgende formelle Hinweise mit der Bitte um zukünftige Berücksichtigung gegeben worden:

- Den Teilplänen konnte ich keine Beschreibungen der wesentlichen Ziele entnehmen. Auf § 4 Absatz 8 GemHVO-Doppik wird hingewiesen.
- Die Bilanz des Vorjahres nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik sowie die Übersicht nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 GemHVO-Doppik sind beizufügen (zumindest letzte vorliegende Bilanz bzw. ausgefüllt mit den planerischen Wert in Spalte 7 der entsprechenden Übersicht).

- Dem Vorbericht konnte ich keine Übersicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 über die abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte entnehmen.
- Die Übersicht 3.2 nach § 6 Absatz 1 Nummer 10 muss zukünftig auch die Angaben im Vorjahr enthalten.
- Die Übersicht 3.1.1 a zur Verwendung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen bezieht sich nur auf Leistungen ggü. dem Verflechtungsbereich. Ferner sind Schulkostenbeiträge entsprechend zuzuordnen. Ggf. können weitere Leistungen, die aus der Aufgabenwahrnehmung ggü. dem Verflechtungsbereich bestehen, abgebildet werden.
- Die Übersicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 12 fehlt. Auch wenn auf einen Wirtschaftsplan verwiesen wird, sind diesem nicht alle Informationen zu entnehmen. Ein Verweis auf allgemein „den Wirtschaftsplänen“ ist nicht ausreichend.
- Die Übersichten nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 und 16 sind nicht beigefügt. Es wird auf die Erläuterungen zu § 6 GemHVO-Doppik verwiesen. Demnach sind für die entsprechenden Darstellungen die Muster nach Anlage 12 bzw. Anlage 15 der AA GemHVO-Doppik zu verwenden.
- Auf die Übersicht 2.1.3 kann zukünftig verzichtet werden.

Soweit ein Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2018 und/oder 2019 erforderlich sein sollte, bitte ich insbesondere die fehlenden Übersichten zu beizufügen.


Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 95 f Absatz 4 sowie § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Stadtvertretung am 12. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahr 2018 und 2019 zunächst die Festsetzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2018 von | 39.000.000 € |
| 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 von | 31.061.400 €. |

Kiel, 5. März 2018

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und
Integration des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny